



PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DER STADT ZWICKAU UND DER VOGTLANDBAHN

Vogtlandbahn-Triebwagen auf den Namen

„Stadt Zwickau“ getauft

Eine Partnerschaft besonderer Art hat heute begonnen

Oberbürgermeister Dietmar Vettermann und Vogtlandbahn-Geschäftsführer Tobias Richter taufte heute gemeinsam im Zwickauer Hauptbahnhof einen Vogtlandbahn-Triebwagen vom Typ DESIRO auf den Namen „Stadt Zwickau“.

Das Fahrzeug wird von mehreren Wappen der Stadt Zwickau geschmückt. Im Fahrgastraum stellt sich die Stadt auf Plakaten - wie das rechts abgebildete - vor.

Diese Werbung für die Stadt Zwickau wird weit über die Region hinaus die Fahrgäste zu einem Besuch anregen, denn das tägliche Einsatzgebiet der Vogtlandbahn-Triebwagen erstreckt sich auf ein Netz von 610 km Länge in Bayern, Sachsen, Thüringen und Nordwestböhmen zwischen Zwickau, Gera, Plauen, Hof, Eger (Cheb) und Regensburg.

Seit fast genau sieben Jahren verbindet die Vogtlandbahn Zwickau mit dem benachbarten Vogtland: Seit dem 13.10.1996 fahren die Vogtlandbahn-Züge von Zwickau über Plauen bis nach Bad Brambach. Eine weitere Linie kam im Herbst 1997 hinzu, am 23.11.1997 wurde der Verkehr zwischen Zwickau und Klingenthal aufgenommen.

Das große Highlight für alle Zwickauer und Bahn-Profis folgte Ende Mai 1999: Die Vogtlandbahn-Züge von und nach Klingenthal beginnen bzw. enden nicht mehr im Zwickauer Hauptbahnhof, sondern direkt in der Zwickauer City. Ein Dreischienengleis, das von Straßenbahn und Vogtlandbahn gemeinsam genutzt wird, macht's möglich.

Im Rahmen des euroregionalen Nahverkehrssystems EgroNet kamen ab 28.05.2000 weitere Leistungen hinzu: Die Linie Zwickau - Plauen - Bad Brambach wurde über Frantskovo Lazne (Franzensbad) und Cheb (Eger) bis Marktredwitz verlängert, der Eisenbahnübergang Klingenthal wurde reaktiviert und die Linie Zwickau Zentrum - Klingenthal wurde bis Kraslice (Graslitz) verlängert. Seit letztem Sommer (10.07.2003) fährt sogar jeder 2. Zug dieser Linie bis Sokolov (Falkenau) durch.

vogtlandbahn

Auskünfte zum Fahrplan und zu den Tarifangeboten erteilt die Tourismus- und Verkehrscentrale Vogtland unter der Rufnummer 0 37 44/19 4 49 bzw. im Internet unter www.vogtlandbahn.de, www.vogtlandauskunft.de und www.egronet.de.

100 JAHRE AUTOMOBILBAU IN DER WIRTSCHAFTSREGION CHEMNITZ - ZWICKAU

August Horch Museum feierte Richtfest

Arbeiten im Zeitplan – Eröffnung September 2004

Eröffnung im September 2004

Mit einem Richtfest wurde Anfang Oktober im Beisein von Vertretern aus Politik und Verwaltung sowie von den am Projekt beteiligten Baufirmen die erste Etappe der Sanierung sowie des Aus- und Umbaus des August Horch Museums in Zwickau abgeschlossen. Ein Jahr zuvor hatten Oberbürgermeister Dietmar Vettermann, Architekt Pfaffhausen vom Architekturbüro ARGE Himmelfürst und Geschäftsführer Rudolf Vollnhalts vom August Horch Museum mit dem ersten Spatenstich den Startschuss für dieses Vorhaben gegeben.

Sichtbarer Baufortschritt

Seither ist auf der Baustelle viel passiert. Das ehemalige Verwaltungsgebäude, das zugleich als Eingang für das Museum diente, wurde durch einen modernen Neubau ersetzt. Dadurch wird nicht nur ein attraktiver und großzügiger Eingang geschaffen, sondern auch ein Museumsladen und eine kleine Cafeteria. Über dem Eingang steht bereits die Stahlkonstruktion für den Multifunktionsraum, der für kleine Tagungen, Schulunterrichtsstunden und sonstige Anlässe geplant ist. Der Zugang zur Dauerausstellung führt über eine Brücke, die sich über den neuen Sonderausstellungsraum wölbt. Im restlichen Teil des Neubaus ist die technische Gebäudeausrüstung wie Heizung, Lüftung etc. unter-

Seit 11. Oktober: Umsteigefreier Zugverkehr von Zwickau nach Karlovy Vary

Seit letztem Samstag bietet die Vogtlandbahn in Kooperation mit der tschechischen Privatbahn Viamont an Samstagen und Sonntagen jeweils zwei umsteigefreie Direktverbindungen von Zwickau nach Karlovy Vary (Karlsbad) und zurück an.

Die Züge starten direkt in der Zwickauer City und fahren bis zum zentrumsnahen unteren Bahnhof in Karlsbad (Karlovy Vary dolni nadrazi).

Bereits seit letztem Sommerfahren täglich 8 Zugpaare direkt zwischen Zwickau und Sokolov umsteigefrei. Dieses ursprünglich bis 9. Oktober 2003 befristete Angebot wird jetzt bis vorerst 13. Dezember 2003, dem Termin des Fahrplanwechsels in Europa, fortgesetzt und ausgeweitet:

Zusätzlich zu den durchgehenden Zügen zwischen Zwickau und Sokolov fahren an Samstagen und Sonntagen je zwei Züge pro Richtung direkt und somit umsteigefrei zwischen Zwickau und Karlovy Vary.

Die Züge starten direkt in der Zwickauer City (Haltestelle Zwickau Zentrum), die Linienführung bis ins 123 km entfernte Karlovy Vary verläuft weiter über Zwickau Hauptbahnhof, Lengenfeld, Auerbach, Falkenstein, Schöneck, Klingenthal, Kraslice und Sokolov. Die Gesamtfahtzeit von Zwickau bis Karlovy Vary beträgt ca. 3 Stunden.

Die Vogtlandbahn empfiehlt für Fahrten zwischen Zwickau und Karlovy Vary das EgroNet-Tagesticket für eine Person (12,00 EUR) bzw. das EgroNet-FamilienTicket für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder bis 14 Jahre (24,00 EUR). Für Kleingruppen bis 5 Personen, die das EgroNet-Familienticket nicht nutzen können, wird das Schöne-Wochenende-Ticket (28,00 EUR) empfohlen.

Wer nur zwischen Zwickau und Sokolov unterwegs ist, fährt am besten mit dem VB1-Tagesticket der Vogtlandbahn. Das Ticket kostet 6,00 EUR für Erwachsene bzw. 4,50 EUR für Kinder (6 bis 14 Jahre) und gilt täglich ab 7.45 Uhr auf der gesamten Strecke von Zwickau Zentrum bis Sokolov für beliebig viele Fahrten bis 3.00 Uhr des nächsten Tages.

Alle genannten Tickets gibt's bei den Agenturen der Vogtlandbahn sowie an den Fahrenschein-Automaten in den Vogtlandbahn-Zügen (Bezahlung nur mit Münzgeld bzw. aufgeladener GeldKarte).

Auskünfte zum Fahrplan und zu den Tarifangeboten erteilt die Tourismus- und Verkehrscentrale Vogtland unter der Rufnummer 0 37 44/19 4 49 bzw. im Internet unter www.vogtlandbahn.de, www.vogtlandauskunft.de und www.egronet.de.



noch im Interim in der Crimmitschauer Straße 36g zu finden.
Die August Horch Museum Zwickau gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die von der Stadt Zwickau und der AUDI AG im Dezember 2000 gegründet wurde. Die Geschäftsanteile werden hälftig von den beiden Gesellschaftern gehalten. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb des August Horch Museums und die Dokumentation der Geschichte des Automobilbaus in Zwickau.

Kontakt

August Horch Museum Zwickau gGmbH
Rudolf Vollnhalts
Tel. (03 75) 13 90 98 95
Fax (03 75) 127 21 39 72

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr
Freitag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr
Montag geschlossen

Stadt Zwickau

Zwickau erleben und (neu) entdecken

Tradition und Modernität – diese Stadt hat von allem viel zu bieten. „100 Jahre Automobilbau in Zwickau“ ist ein besonderes Ereignis, das im Jahr 2004 Besucher mit attraktiven Events lockt. Namen wie Horch, Audi, Trabant und VW machen Zwickau über die Landesgrenzen hinaus bekannt. Ein besonderes Erlebnis wird, verspricht das ein Ereignis pur – nicht nur für Autofans. Beste Gelegenheit, die Robert-Schumann-Stadt Zwickau (neu) zu entdecken. Besonders interessant sind die zahlreichen Museen und Kulturhäuser, die hier zu finden sind, das historische und moderne Zentrum, Neues und Altes des Stadtbilds, die vielen liebenden Erinnerungen an die Kindheit bzw. das Jugendalter ...

Touristik - Information Zwickau
Hauptstr. 8 - 08090 Zwickau
Kundendienst: ☎ (0375) 2 71 32 40
Ticketservice: ☎ (0375) 2 71 32 47
E-Mail: tourist@kulturaus.de
Mehr Infos: www.zwickau.de

vogtlandbahn
Partner der Stadt Zwickau

Fahrplan

(auszugsweise - die Züge halten bei Bedarf an allen Unterwegsbahnhöfen)

Richtung: Zug-Nummer:	Hinfahrt VBG 82059	Hinfahrt VBG 82065	Rückfahrt VBG 82070	Rückfahrt VBG 82078
Zwickau Zentrum	08.09	11.03	14.56	18.56
Zwickau Hbf	08.18	11.12	14.48	18.48
Falkenstein	09.07	12.07	13.57	17.57
Schöneck-Ferienpark	09.26	12.26	13.37	17.37
Klingenthal	09.44	12.44	13.16	17.16
Kraslice	10.01	13.01	13.03	17.03
Sokolov	10.37	13.37	12.01	16.01
Karlovy Vary	10.59	13.59	11.24	15.24
Karlovy Vary dolni nadrazi	11.05	14.05	11.18	15.18

Hinweis:

Am kommenden Freitag, dem 17. Oktober 2003, bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

MODERNISIERT

Kinder- und Jugendhaus Wostokweg 33 modernisiert

Ende September erfolgte anlässlich der Veranstaltung zum 10-jährigen Bestehen des Vereins Lernwerkstatt e. V. auch die offizielle bauseitige Übergabe des Gebäudes nach Abschluss der Modernisierungs- und Umbauarbeiten.

Mit Hilfe von Fördermitteln des Bundes und des Landes hat die Stadt in mehreren Bauabschnitten den ehemaligen Kindergarten zu einem attraktiven Haus für Kinder und Jugendliche umgebaut. Dazu wurden seit 1998 insgesamt rund 400.000 Euro eingesetzt. Damit wurde es möglich, eine sonst leer stehende Kindertagesstätte sinnvoll nachzunutzen.

Das Gebäude wurde im Inneren instandgesetzt und erhielt neben modernisierten Sanitärräumen und einer komplett neuen Heizungsanlage auch eine neue Fassade mit entsprechender Wärmedämmung. Die Farbgestaltung trägt die neu entstandene Qualität auch nach außen.

Im Kinder- und Jugendhaus Wostokweg 33 werden neben Aufgaben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung jetzt auch die Angebote des Freizeittreffs MP 18 hier untergebracht.

INHALT

Bekanntmachungen

- Öffentliche Zustellungen 2
- Sondernutzungssatzung 3
- Polizeiverordnung 4
- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung 5
- Kulturräum Zwickauer Raum: 43. Öffentliche Sitzung des Konvents 5
- Einwohnermeldeamt: Gruppenauskunft vor Wahlen 7
- RP Chemnitz: Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 8

Ausschreibung

- Ausführung von Bauleistungen an Zwickauer Schulen 8

Informationen

- Hinweise zum Abfallgebührenbescheid 2003 2
- Umtausch Transponderkarten 2
- Verschiebung der verschärften Einreisebestimmungen in die USA 5
- Kennzeichnungspflicht für Schafe und Ziegen 5
- Anmeldung Schulanfänger Einschulungsjahr 2004 5
- Herbstferienprogramm 6
- Sportlerehrung 2003 7
- Ferienspiele 7
- Erlebnistag Wandern und Walking Day 8
- Ökumenischer Hospizdienst 8

SITZUNGSTERMINE

Finanz- und Liegenschaftsausschuss

am 15. Oktober 2003, 16 Uhr, Rathaus, Hauptmarkt 1, Zimmer 307

Aus der Tagesordnung:

Beschlussvorlage zu einer Sachentscheidung

- Gewährung von Zuschüssen für die teilweise Modernisierung und Instandsetzung der Lutherkirche mit Nutzungserweiterung für Funktionen des Jugendpfarramtes im Sanierungsgebiet Bahnhofsvorstadt vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums Chemnitz

Abstimmungsvereinbarung zwischen Stadt Zwickau und DSD AG

Antrag auf Neuregelung Werbenutzungsvertrag

Informationen der Verwaltung
Anfragen der Ausschussmitglieder

Stadtrat

am 30. Oktober 2003, 15 Uhr, Verwaltungszentrum, Werdauer Straße 62, Haus 9, Stadtratssaal

Hinweis: Interessierte Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Stadtrats- und Ausschusssitzungen sowie zu den Ortschaftsratsitzungen herzlich eingeladen. Die Tagesordnung wird jeweils drei Tage vor Sitzungstermin an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Hauptmarkt 1 (Flur rechts) und im Verwaltungsamt, Werdauer Straße 62 (Eingangsbereich Werdauer Straße) angehängt.

ENTHÜLLT



■ GGZ enthüllt Gedenktafel für Kurt Arnold Findeisen

Am 15. Oktober 1883 wurde in der Zwickauer Parkstraße 3 der später als Dichter des Sachsenlandes und der Weihnacht bekannte Volks- und Musikschriftsteller Kurt Arnold Findeisen geboren. In diesem Gebäude hat die Gebäude- und Grundstücksgesellschaft Zwickau unter anderem ihren Verwaltungssitz. Seinen 120. Geburtstag hat die GGZ zum Anlass genommen, an seinem Geburtshaus eine würdige Gedenktafel zu errichten, die heuer feierlich enthüllt wurde. Sie ist vom Zwickauer Bildhauer Berthold Dietz entworfen und hergestellt worden.

DAS UMWELTAMT INFORMIERT

Hinweise zum Abfallgebührenbescheid**Erläuterungen zum Abfallgebührenbescheid 2003**

Der Gebührenbescheid 2003 besteht aus 3 Seiten und einem Zahlschein.

Seite 1: Kassenzeichen, Gebühren 2002 und 2003, Gebührenschildner, Auskunftstelefon sowie Öffnungszeiten

Seite 2: Rechtsgrundlagen und allgemeine Erklärungen

Seite 3: Berechnung der Gebühren, auf die nachf. näher eingegangen wird. Erklärt werden die einzelnen Angaben an 2 Musterbescheiden - Nutzer 80 Liter Restmülltonne und Nutzer Müllschleuse .

Hinweis: Unter der zentralen Einwahl 83 36 74 sind mehrere Telefone geschaltet. Diese stehen während der Öffnungszeit ab 22.10.2003 für Auskünfte zur Verfügung.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit über das Bürgertelefon 83 555 ab 22.10.2003 Auskünfte allgemeiner Art zum Bescheid und Bescheidlauf zu erhalten.

Was bedeuten die Angaben?

M U S T E R Restmülltonne 80 l (ohne Ermäßigungen)																				
Jahresbescheid über die Abfallentsorgung																				
Abrechnungszeitraum 2003	Kassenzeichen xxxxxx	Bescheid-Datum 2003-10-29																		
^ Bei Rückfragen bitte angeben^																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Personenzahl</th> <th>Zeitraum</th> <th>Anz. Monate</th> <th>Gebühr/Jahr/EWG</th> <th>Abrechnung Betrag in EUR</th> <th>Neufestsetzung Betrag in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,00</td> <td>01.01.02 - 31.12.02</td> <td>12</td> <td>5,85</td> <td>5,85</td> <td>5,85</td> </tr> <tr> <td>1,00</td> <td>01.01.03 - 31.12.03</td> <td>12</td> <td>5,85</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Personenzahl	Zeitraum	Anz. Monate	Gebühr/Jahr/EWG	Abrechnung Betrag in EUR	Neufestsetzung Betrag in EUR	1,00	01.01.02 - 31.12.02	12	5,85	5,85	5,85	1,00	01.01.03 - 31.12.03	12	5,85			A
Personenzahl	Zeitraum	Anz. Monate	Gebühr/Jahr/EWG	Abrechnung Betrag in EUR	Neufestsetzung Betrag in EUR															
1,00	01.01.02 - 31.12.02	12	5,85	5,85	5,85															
1,00	01.01.03 - 31.12.03	12	5,85																	
Entleerung- und Nutzungsgebühren Vorjahr																				
Behälterart	Behälter- nummer	Zeitraum	Nutz.- gebühr	tatsächliche Entleerungen	Gebühr pro Entleerung	Abrechnung Betrag in EUR	Neufestsetzung Betrag in EUR													
R-80 l	116123	01.01.02 - 31.12.02		4	3,62	14,48														
B	C	D	E	F																
Entleerung- und Nutzungsgebühren laufendes Jahr																				
Behälterart	Behälter- nummer	Zeitraum	Nutz.- gebühr	tatsächliche Entleerungen	Gebühr pro Entleerung	Abrechnung Betrag in EUR	Neufestsetzung Betrag in EUR													
R-80 l	116123	01.01.03 - 31.12.03			3,62		10,84 (*)													
G		H																		
<small>(*) Berechnet auf der Grundlage des Mindestentleerungsvolumens von 240 Litern pro Person und Jahr und einer durchschnittlichen Personenzahl von 1,0 Personen pro Jahr.</small>																				
<small>Für das Jahr Abrechnungszeitraum 2002 zu zahlen: Bisher veranlagter Betrag für das Jahr Abrechnungszeitung 2002: Rückverrechnung (-)/Nachzahlung () in EUR</small>																				
<small>Festsetzung für das Jahr 2003: Gesamt zu zahlender Betrag: Bitte auf obengenanntes Konto überweisen. Fällig am: tt.mm.jjjj Betrug: 20,33 EUR</small>																				
<small>Erläuterungen: ZMS - Zwickauer Müllschleusen; R - Restmülltonnen; MS - Müllschleusen; BG - Behältergemeinschaft</small>																				

M U S T E R Müllschleuse (ohne Ermäßigungen)																				
Jahresbescheid über die Abfallentsorgung																				
Abrechnungszeitraum 2003	Kassenzeichen xxxxxx	Bescheid-Datum 2003-10-07																		
^ Bei Rückfragen bitte angeben^																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Personenzahl</th> <th>Zeitraum</th> <th>Anz. Monate</th> <th>Gebühr/Jahr/EWG</th> <th>Abrechnung Betrag in EUR</th> <th>Neufestsetzung Betrag in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,00</td> <td>01.01.02 - 31.12.02</td> <td>12</td> <td>5,85</td> <td>5,85</td> <td>5,85</td> </tr> <tr> <td>1,00</td> <td>01.01.03 - 31.12.03</td> <td>12</td> <td>5,85</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Personenzahl	Zeitraum	Anz. Monate	Gebühr/Jahr/EWG	Abrechnung Betrag in EUR	Neufestsetzung Betrag in EUR	1,00	01.01.02 - 31.12.02	12	5,85	5,85	5,85	1,00	01.01.03 - 31.12.03	12	5,85			A
Personenzahl	Zeitraum	Anz. Monate	Gebühr/Jahr/EWG	Abrechnung Betrag in EUR	Neufestsetzung Betrag in EUR															
1,00	01.01.02 - 31.12.02	12	5,85	5,85	5,85															
1,00	01.01.03 - 31.12.03	12	5,85																	
Entleerung- und Nutzungsgebühren Vorjahr																				
Behälterart	Behälter- nummer	Zeitraum	Nutz.- gebühr	tatsächliche Entleerungen	Gebühr pro Entleerung	Abrechnung Betrag in EUR	Neufestsetzung Betrag in EUR													
ZMS-5	631516	01.01.02 - 31.12.02		6	0,22	1,32														
ZMS-10	631517	01.01.02 - 31.12.02		11	0,45	4,95														
MS Nutzung	631518	01.01.02 - 31.12.02	9,80			9,80														
B	C	D	E	F	G	D														
Entleerung- und Nutzungsgebühren laufendes Jahr																				
Behälterart	Behälter- nummer	Zeitraum	Nutz.- gebühr	tatsächliche Entleerungen	Gebühr pro Entleerung	Abrechnung Betrag in EUR	Neufestsetzung Betrag in EUR													
ZMS-5	631516	01.01.03 - 31.12.03			0,22		10,84 (*)													
ZMS-10	631517	01.01.03 - 31.12.03			0,45															
MS Nutzung	631518	01.01.03 - 31.12.03	9,80			9,80														
H		I																		
<small>(*) Berechnet auf der Grundlage des Mindestentleerungsvolumens von 240 Litern pro Person und Jahr und einer durchschnittlichen Personenzahl von 1,0 Personen pro Jahr.</small>																				
<small>Für das Jahr Abrechnungszeitraum 2002 zu zahlen: Bisher veranlagter Betrag für das Jahr Abrechnungszeitung 2002: Rückverrechnung (-)/Nachzahlung () in EUR</small>																				
<small>Festsetzung für das Jahr 2003: Gesamt zu zahlender Betrag: Bitte auf obengenanntes Konto überweisen. Fällig am: tt.mm.jjjj Betrug: 27,34 EUR</small>																				
<small>Erläuterungen: ZMS - Zwickauer Müllschleusen; R - Restmülltonnen; MS - Müllschleusen; BG - Behältergemeinschaft</small>																				

Neue Transponder für Zwickauer Müllschleuse sind da – Umtausch defekter Karten läuft

In diesen Tagen sendet der Hersteller der Transponderkarten für die Zwickauer Müllschleuse den Vermietern nach und nach die Austauschexemplare zu. Diese haben jetzt die Form eines Schlüsselanhängers. Die ersten Mieter haben bereits „alt gegen neu“ getauscht. Allerdings weist das Umweltamt darauf hin, dass derzeit nur defekte Transponderkarten umgetauscht werden. Eine großan-

gelegte generelle Tauschaktion noch funktionierender Karten ist nicht notwendig. Mieter, die sich in den nächsten Tagen auf den Weg zu ihrem Vermieter machen, sollten sich vorher vergewissern, ob ihr Vermieter die neuen Exemplare bereits vorrätig hat und unbedingt ihre „alte“ Transponderkarte dabei haben. Denn nur dann gibt es den neuen Schlüsselanhänger, dessen Erhalt man mit einer

Unterschrift bestätigt. Dieser neue Transponder hat die Nummer der alten Karte und ist jeweils einer bestimmten Person zugeordnet. Nur so ist auch weiterhin eine ordnungsgemäße Abrechnung der Müllgebühren möglich. Die Umtauschaktion macht sich erforderlich, da es bei einigen Karten immer mal wieder zu Ausfällen gekommen war, die dazu führten, dass sich die Müllschleusen nicht bei jedem

Versuch öffneten. „Ein chargenhafter Herstellungsfehler zwischen Speicherchip und interner Induktionsschleife“ war die Ursache für das fehlerhafte Verhalten der Karten. Da dieser Fehler (Geht - geht nicht) jedoch auch nach Jahren ordnungsgemäßen Funktionieren auftraten kann, hatte der Hersteller vor einiger Zeit den vollständigen Umtausch der insgesamt 30.000 Transponderkarten angeboten.

ZUSTELLUNGEN**Für**

zuletzt wohnhaft: Bahnhofstr. 13, 08056 Zwickau, liegen beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 207, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 15.08.2003

Aktenzeichen: OA 14.15111.2 AB

Bescheid vom: 15.08.2003

Aktenzeichen: OA 14.15112.0 AB

Bescheid vom: 15.08.2003

Aktenzeichen: OA 14.15113.8 AB

Zwickau, 30.09.2003

Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Frau

zuletzt wohnhaft: Franz-Mehring-Straße 83, 08058 Zwickau, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 209, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 01.10.2003

Aktenzeichen: SV 89.44997.2 BC

Zwickau, 07.10.2003

Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: Helene-Heymann-Straße 9, 08056 Zwickau, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 12.08.2003

Aktenzeichen: AD 89.66294.6 BD

Zwickau, 30.09.2003

Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: 61828 Poznan (Polen), liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 209, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 23.09.2003

Aktenzeichen: GS 89.67433.9 BC

Zwickau, 29.09.2003

Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: Bahnhofstr. 21 c, 08056 Zwickau, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 19.08.2003

Aktenzeichen: BA 14.14637.9 AA

Zwickau, 07.10.2003

Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: Ernst-Grube-Straße 15, 08062 Zwickau, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 06.10.2003

Aktenzeichen: PO 14.15074.2 AA

Zwickau, 07.10.2003

Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: Römerplatz 11, 08056 Zwickau, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Str. 62, Haus 3, Zi. 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 04.07.2003

Aktenzeichen: BV 14.14775.7 AA

Zwickau, 07.10.2003

Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: Osterweihstr. 22, 08056 Zwickau, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Str. 62, Haus 3, Zi. 211, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 28.08.2003

Aktenzeichen: VR 87.54235.6 BF

Zwickau, 07.10.2003

Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: Bosestr. 45, 08056 Zwickau, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Str. 62, Haus 3, Zi. 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 03.09.2003

Aktenzeichen: VR 87.56529.1 BD

Zwickau, 08.10.2003

BEKANNTMACHUNG VON IM SEPTEMBER 2003 VON STADTRAT DER STADT ZWICKAU BESCHLOSSENEN SATZUNGEN

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Zwickau vom 9.10.2003 (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55) in Verbindung mit §§ 18, 21 Strafengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2002 (GVBl. S. 307), und § 8 Bundesfernstraßen gesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 25.09.2003 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Zwickau (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung und Sicherheiten
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostensatz; Gebührenbefreiung
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenberechnung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Sonstige Kosten
- § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Staatsstraßen im Gebiet der Stadt Zwickau.
- (2) Strafen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über dem Gemeindebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;

2. in den Straßenraum mehr als 0,5 m hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer;

3. das Aufstellen von Gefäßen, Containern und anderen Behältnissen zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen, soweit nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei;

4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird;

5. das Aufstellen von Fahradständern;

6. Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken nach Abs. 3.

(2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Schuttrutschen, die Ablagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten.

(3) Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in folgenden Fällen erlaubt werden:

1. für Erlaubnisinhaber nach Gaststättengesetz das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Umzäunungen, Sonnenschirmen, Pflanzgefäßen und für das Zubereiten von Speisen und das Verabreichen von Getränken in oder aus ortsveränderlichen

oder nicht ständigen Einrichtungen im Freien und zwar in Frontbreite der Betriebsstätte;

2. für Einzelhandelsbetriebe zu Verkaufs-, Präsentations- und Werbezwecken vor der Stätte der Leistung und in der Breite der jeweiligen Ladenfront, dabei sind nur sortimentstypische Waren zugelassen;
3. für Reisegewerbe innerhalb der Gebührenzonen I und II der Anlage B zu dieser Satzung für jeweils eine Verkaufseinrichtung zum Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. Stand oder Wagen) an den Standorten Georgenplatz, Schumannplatz und Marienplatz bei täglicher Räumung des Standplatzes sowie für Eisverkauf mit Tourenplan im Umherfahren;
4. für Reisegewerbe innerhalb der Gebührenzonen I und II der Anlage B zu dieser Satzung für ein Kinderfahrgeschäft bei täglicher Räumung des Standplatzes;
5. für Reisegewerbe innerhalb der Gebührenzone III der Anlage B zu dieser Satzung unter Beachtung der vorhandenen, ortsgebundenen gewerblichen Nutzungen, des Marktgeschehens sowie bei täglicher Räumung des Standplatzes oder im Umherfahren mit Tourenplan für Frischwaren (z. B. Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Gemüse, gärtnerische Produkte, Eis); Das Marktgeschehen ist ausreichend beachtet, wenn an Markttagen im Abstand von 250 m um den Markt keine Sondernutzungserlaubnis zu gewerblichen Zwecken erteilt wird.

6. für Verkaufautomaten;
7. für das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie für Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;

8. für Plakattafeln bis zu einer Größe Format DIN A 1 an Lichtmasten zu Werbezwecken für einen Werbezeitraum von 14 Tagen für Veranstaltungen auf Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie in öffentlichen Gebäuden in der Stadt Zwickau;

9. für Volksfeste im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung, für Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung und ähnlicher Art;
10. für den Platz der Völkerfreundschaft für insgesamt maximal 60 Tage Veranstaltungsdauer pro Jahr, die sich wie folgt aufteilen: für bis zu drei Zirkusveranstaltungen, für bis zu zwei Volksfeste im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung, für bis zu drei Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung oder ähnliche Veranstaltungen bis zu jeweils maximal 5.000 m² Flächenbedarf.

- (4) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich wenigstens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5 Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält oder erfüllt oder er gegen sonstige bestehende Vorschriften verstößt. Ein Widerruf erfolgt auch, wenn der Erlaubnisinhaber gegen seine Zahlungspflichten gemäß dieser Satzung verstößt.

- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Pflichten des Erlaubnisnehmers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

- (4) Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken können in folgenden Fällen erlaubt werden:
1. für Erlaubnisinhaber nach Gaststättengesetz das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Umzäunungen, Sonnenschirmen, Pflanzgefäßen und für das Zubereiten von Speisen und das Verabreichen von Getränken in oder aus ortsveränderlichen

Gebührenverzeichnis (Anlage A zur Sondernutzungssatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemes-sungs-grund-lage		Gebühr nach Be-messungs-grundlage Zone I	Gebühr nach Be-messungs-grundlage Zone II	Gebühr nach Be-messungs-grundlage Zone III	Mindest-gebühr
		Maß-einheit	Zeit-einheit	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal						
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen (01.04.-30.09.)	m ²	Monat	2,55	2,04	52,00	
1.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen (01.10.-31.03.)	m ²	Monat	0,90	0,50	16,00	
1.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen (besonderer Anlass)	m ²	Tag	0,60	0,40	6,00	
1.4	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Zelten und ähnlichen Anlagen	m ²	Tag	2,04	1,10	26,00	
1.5	Eis- u. andere Verkaufswagen, die m. Tourenplan umherfahren	Fahrzeug	Monat	88,20	76,70	25,60	25,60
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen						
2.1	Kinderfahrgeschäft	m ²	Tag	0,35	0,30	0,20	16,00
2.2	Verkaufautomaten	Stück	Jahr	43,60	41,00	35,80	
2.3	Warenständler (ab einem Jahr)	m ²	Jahr	56,30	51,20	41,00	41,00
2.4	Warenständler	m ²	Monat	5,50	5,00	4,00	20,00
2.5	Warenständler	m ²	Tag	0,35	0,30	0,20	3,00
2.6	Sonnenschutzdächer (Markisen)	Stück	Jahr	17,95	15,40	10,30	10,30
2.7	Vordächer (fest installiert)	m ²	Jahr	3,35	3,10	2,60	52,00
3.	Aufstellung und Lagerung aus Anlass von Baumaßnahmen						
3.1	Aufstellung von Gerüsten, Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf Fußwegen	m ²	Tag	0,12	0,10	0,07	16,00
3.2	Aufstellung von Gerüsten, Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf Fahrbahnen	m ²	Tag	0,23	0,20	0,15	16,00
4.	Aufstellen von Gefäß, Containern und Behältnissen						
4.1	Aufstellen von Gefäß und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen bis 8 m ³ Fassungsvermögen über 24 Std. Abstelldauer	Stück	Tag	2,35	2,10	1,60	1,60
4.2	Aufstellen von Gefäß und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m ³ Fassungsvermögen bis 24 Std. Abstelldauer	Stück	Tag	28,15	25,60	20,50	20,50
4.3	Aufstellen von Gefäß und Containern zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen über 8 m ³ Fassungsvermögen über 24 Std. Abstelldauer hinaus (Summe aus 4.2 und 4.3)	Stück	Tag	4,60	4,10	3,10	-
4.4	Dauerndes Aufstellen von nicht haushaltshnahmen Sammelgroßbehältnissen zur Aufnahme von Wertstoffen	Stück	Woche	-	0,20	0,10	26,00
5.	Werbung						
5.1	Werde- und Informations-veranstaltungen durch nicht ortsansässige Firmen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u. ä.)	m ²	Tag	6,50	4,00	5,00	
5.2	Werde- und Informations-veranstaltungen durch ortsansässige Firmen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u. ä.)	m ²	Tag	2,75	2,50	2,00	2,50
5.3	Handzettel- und Produktver-teilung durch nicht ortsansässige Firmen	Person	Tag	16,00	15,00	-	15,00
5.4	Handzettel- und Produktver-teilung durch ortsansässige Firmen	Person	Tag	8,00	7,50	-	7,50
5.5	Fest verbundene Werbeträger (z. B. Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften)	Stück	Jahr	61,45	51,20	30,70	30,70
5.6	Werbeständer und Fahrrad-ständer (max. 2 m ² Grundfläche; ab einem Jahr)	Stück	Jahr	33,25	30,70	25,60	25,60
5.7	Werbeständer und Fahrrad-ständer (max. 2 m ² Grundfläche)	Stück	Monat	16,25	15,00	12,50	12,50
5.8	Werbeständer und Fahrrad-ständer (max. 2 m ² Grundfläche)	Stück	Tag	0,47	0,42	0,32	1,00
6.	Andere Nutzungen						
6.1	Nutzung von Flächen für Märkte und Veranstaltungen	m ²	Tag	0,08 bis 5,00	0,		

BEKANNTMACHUNG VON IM SEPTEMBER 2003 VON STADTRAT DER STADT ZWICKAU BESCHLOSSENEN SATZUNGEN

Fortsetzung von Seite 3

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn keine Mindestfußwegbreite von 1,5 m für den Fußgängerverkehr verbleibt. Des Weiteren ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebräuchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsbundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
5. der Erlaubnisnehmer gegen den Inhalt eines früheren Erlaubnisbescheides verstößen hat.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist auch zu versagen, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist, den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb der gesetzten Frist vorweist oder sonstige Schulden gegenüber der Stadt hat.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Des Weiteren ist auf die Gestaltung des Stadtbildes Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserabläufrinnen, Hydranten, Kanal-, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(3) Erlässt die Erlaubnis oder wird sie widerufen, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist - zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte

Fläche ist - soweit erforderlich - zu reinigen. (4) Der Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmern verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Des Weiteren kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu er setzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuseigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Werbeanlagen und Verkaufautomaten der Straßenanlieger, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Fußweg oder eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Fußwegen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;
4. das Aufstellen von Gefäßen und Containern bis 8 m³ Inhalt zur Aufnahme von Restabfällen oder Wertstoffen auf Fußwegen für den Tag der Entleerung oder Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von 1,5 m frei bleibt;
5. behördlich genehmigte Strabensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Fußwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebräuch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz; Gebührenbefreiung

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne der §§ 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage A) und der Gebührenzonen (Anlage B) erhoben. Die Anlagen A und B sind Bestandteile dieser Satzung.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. die politischen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer politischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Arbeit dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist sowie nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. die Religionsgemeinschaften für das Aufstellen von Hinweisschildern für Gottesdienste;
3. die Straßenanlieger für das Aufstellen von Fahrradständen ohne Werbung, Blumenkübeln und ähnlichen dekorativen und abgrenzenden Gegenständen;
4. der Bund, die Länder und die Gemeinden;
5. die Veranstalter von Volksfesten im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung, von Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung, von Zirkusgastspielen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Auf- und Abbau mehr als einen Tag dauert, für die Zeit des Auf- und Abbaus.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu er setzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Die sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere Strom und Wasser, sind in der Gebühr nicht enthalten. Diese Kosten werden gesondert berechnet.

(6) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller;

2. der Erlaubnisnehmer;

3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenersetzung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind auf Antrag des Gebührenschuldners bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so ist auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren zu erstatten. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(2) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein. Beträge unter 15 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstößen hat, ist eine Gebührenersetzung ausgeschlossen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Sonstige Kosten

Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten

dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;

4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

1. Nr. 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;

2. Nr. 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsvorverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Bei bestehenden Sondernutzungen sind das neue Gebührenverzeichnis (Anlage A) und die neuen Gebührenzonen (Anlage B) für die nächsten fälligen Gebühren nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Zwickau vom 09.05.1995, zuletzt geändert durch Änderungsatzung vom 09.11.2000, außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 14 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 09.10.2003

Dietmar Vettermann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt werden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Zwickau (PolVO) vom 09.10.2003

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466) und gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 14 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (GVBl. S. 358), in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 25.09.2003 folgende Polizeiverordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

<h

BEKANNTMACHUNG VON IM SEPTEMBER 2003 VON STADTRAT DER STADT ZWICKAU BESCHLOSSENEN SATZUNGEN

Fortsetzung von Seite 4

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen, Reinigungsorgänge und Ölwechsel

(1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten.

(2) Reinigungsvorgänge, bei denen Motoröl, Kraftstoff, Schmieröl oder Kaltreiniger in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

(3) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**§ 8 Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Sonstige Ruhezeiten sind montags bis samstags jeweils von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20 Uhr bis zum Beginn der Nachtzeit.

(3) In den Zeiten nach Abs. 1 und 2 sind alle lärmintensiven Arbeiten und sonstige unangemessene Lautäußerungen zu unterlassen.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Der Betrieb von Geräten und Instrumenten im Sinne von Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist verboten, wenn die Geräusche von anderen als störend wahrgenommen werden können. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt nicht

(a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

(b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

(2) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen oder zu legen.

(3) Es ist verboten, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 11 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung mit einem Böller im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung zu schießen oder mit einem Vorderlader im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Salut zu schießen.

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zu lassen.

(2) Döllerschießen oder das Salutschießen mit Vorderladern ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern,

Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten verboten.

(3) Das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten

a) aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, insbesondere wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.

b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen. Als aggressives Verhalten gilt insbesondere wiederholtes Anfassen oder in den Weg stellen.

c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berausende Mittel, dort aufzuhalten.

d) die Notdurft zu verrichten.

(2) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Spielplätzen ist verboten.

§ 13 Abbrennen von offenen Feuern

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(2) Generell erlaubt sind Koch- und Grillfeuer in festgelegten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten.

(3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abrenntag mitzuführen.

(4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.

(5) Für das Abbrennen des Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial (z. B. Grillbriketts, Holzkohle) zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches lediglich einer dem Abs. 2 bis Abs. 4 zweckentsprechenden mechanischen Bearbeitung (Spalten und Sägen) unterzogen wurde und vorher keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug, entstehen.

§ 14 Verbot der Verunreinigung und der artfremden Nutzung

(1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler,

(2) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler,

Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmöbel zu verunreinigen.

(2) Es ist verboten

a) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen für Behindertenfahrräder, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder.

b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern oder dort zu übernachten.

c) in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Pilze zu sammeln.

(3) In Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist das Reiten außerhalb von dafür ausgewiesenen Wegen verboten.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**§ 15 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so sind die Schilder der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**§ 16 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sonstige Ausnahmeregelungen in dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert, beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund von einer aufsichtsfähigen Person und angeleint geführt wird bzw. einen Maulkorb trägt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 ein Tier nicht von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigen;
7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;

8. entgegen § 6 Tauben füttert;

9. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt;

10. entgegen § 7 Abs. 2 Reinigungsvorgänge vornimmt;

11. entgegen § 7 Abs. 3 Ölwechsel durchführt;

12. entgegen § 8 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;

13. entgegen § 8 Abs. 3 lärmintensive Arbeiten durchführt oder unangemessene Lärmäußerungen nicht unterlässt;

14. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegefäße, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

15. entgegen § 9 Abs. 2 Geräte oder Instrumente benutzt;

16. entgegen § 10 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;

17. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter stellt oder legt;

18. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;

19. entgegen § 11 Abs. 1 mit einem Böller schießt oder mit einem Vorderlader Salutschüsse;

20. entgegen § 11 Abs. 2 das Böllerschießen oder Salutschießen mit Vorderladern in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten durchführt;

21. entgegen § 11 Abs. 3 das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit einem Vorderlader Salutschüsse;

22. entgegen § 12 Abs. 1 a) aggressiv bettet;

23. entgegen § 12 Abs. 1 b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt;

24. entgegen § 12 Abs. 1 c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berausende Mittel, aufhält;

25. entgegen § 12 Abs. 1 d) die Notdurft verrichtet;

26. entgegen § 12 Abs. 2 auf Spielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt;

27. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;

28. entgegen § 13 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abrenntag nicht mitschafft;

29. entgegen § 13 Abs. 5 anderes Brennmaterial verwendet oder das Feuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen;

30. entgegen § 14 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt;

31. entgegen § 14 Abs. 2 a) Fahrzeuge benutzt;

32. entgegen § 14 Abs. 2 b) auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen lagert oder dort übernachtet;

33. entgegen § 14 Abs. 2 c) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, abbricht, abschneidet, abpflückt oder Pilze sammelt;

34. entgegen § 14 Abs. 3 reitet;

35. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

36. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 3 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zu widerhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

S 18 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Polizeiverordnung vom 29.08.1996 der ehemaligen Gemeinde Oberrothenbach gegen umweltschädliches Verhalten und Lärm-

belästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Ratten und über das Anbringen von Haus-

nummern;

- die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Stadt Zwickau vom 25.04.1995, geändert durch Polizeiverordnung vom 16.11.1999;

- die Polizeiverordnung über das Inkrafttreten des Polizeiverordnungsrechts in der durch Vereinbarung vom 16.12.1995 zum 01.04.1996 eingegliederten Gemeinde Rottmannsdorf vom 08.05.1996;

- die Polizeiverordnung über das Inkrafttreten des Polizeiverordnungsrechts in der durch Vereinbarung vom 23.05.1996 zum 01.10.1996 eingegliederten Gemeinde Cossen vom 24.10.1996 und

- die Polizeiverordnung über das Inkrafttreten des Polizeiverordnungsrechts der Stadt Zwickau in der nach § 1 Ziffer 1 Eingli

++ JEDE MENGE LOS IN DEN HERBSTFERIEN +++ JEDE MENGE LOS IN DEN HERBSTFERIEN +++ JEDE MENGE LOS IN DEN HERBSTFERIEN ++

Herbstferienprogramm in der Stadt Zwickau vom 20. bis 30. Oktober 2003

ANGEBOTE FÜR JUGENDLICHE

Kinder- und Jugendcafé „Atlantis“

Komarowstr. 50, 08066 Zwickau,
Tel.: 47 43 83
Öffnungszeiten Jugendbereich: Mo-Fr, 16-22 Uhr, P 14
21.10., 19-22 Uhr: Thailand ist ein Reise wert (Kultur, Land, Leute, Video), P 14, TNB 1 Euro; 23.10., 18.30-21 Uhr: Ein Blick in die Karten, P 14; 24.10., 19-22 Uhr: Neues Outfit für jeden Typ, P 14; 28.10., 19-22 Uhr: Abend der Gesellschaftsspiele, P 14; 30.10., 19-22 Uhr: Bowling (Bowlingbahn „El Dorado“, P 14, TNB 4 Euro)

Jugendclub „M 1“ im Freizeitzentrum Marienthal

Marienthaler Str. 120, 08060 Zwickau, Tel.: 52 20 26
Öffnungszeiten: Mo-Fr, 15-21 Uhr, 21.10., ab 16 Uhr: Kreativworkshop: Raum-schmuck zu Halloween, P 14, 22.10., ab 16 Uhr: Kreativworkshop zu Halloween, P 14, 24.10., ab 20 Uhr: Cliquennacht im M1 mit Übernachtung, P 16 (Nähre Infos im Club); 27.10., 17-21 Uhr: Billardturnier: Herbstmeister M1, P 14 (3 Besten werden prämiert); 28.10., 17-19 Uhr: Billardturnier: Herbstmeister M1 (3 Besten werden prämiert), ab 19.30 Uhr: Eislaufen in Crimmitschau, P 14 (Voranmeldung erforderlich); 30.10., 17-22 Uhr: Halloweenparty im M1, P 14, (Voranmeldung erforderlich)

„Spinnwebe“ Spiel- und Theaterpädagogik Zwickau e. V.

Ebersbrunner Straße 25, 08064 Zwickau, Tel.: 47 42 51, Fax: 47 42 53, E-Mail: team@spinnwebe-zwickau.de Öffnungszeiten Jugendbereich: Mo-Fr, 15-20 Uhr, ab 15 Uhr: Regenmacher-Bau; 20./21.10., ab 15 Uhr: Regenmacher-Bau; 22.10., ab 15 Uhr: Australien-TV; 23.10., ab 15 Uhr: Städte-Rallye; 24.10., ab 15 Uhr: S.O.S. im Outback; 27./28./29.10., ab 15 Uhr: Bumerang-Bau; 30.10., ab 15 Uhr: Kino: Herr der Ringe - Die zwei Türe

Jugendclub „Plan F“

Neuplanitzer Str. 94, 08062 Zwickau, Tel.: 78 11 05
Öffnungszeiten: Mo-Do, 15-22 Uhr, Sa, siehe Angebot
20.10., 16-18 Uhr: Kochduell; 21.10., 19-21 Uhr: Videoabend; 22.10., 15-19 Uhr: Turnier-nachmittag: Tischtennis, Billard, Kicker; 23.10., 15-22 Uhr: Jugendtreff; 24.10., 9-15 Uhr: Hallenfußballturnier in der Sporthalle Neuplanitz „5 Jahre JC „ Plan F im Planitz Center, P 14-27, Anmeldung bis 21.10. (Jugendclub geschlossen); 25.10., 16-23 Uhr: Teenytreff „5-Jahres-Feier“ mit DJ „Snowfire“; 27.10., 15-22 Uhr: Jugendtreff; 28.10., 16-20 Uhr: Ge-sellschaftsspiele; 29.10., 15-20 Uhr: Kreativ-Shop: Raumschmuck für Halloween; 30.10., 16-23 Uhr: Teenytreff „Halloweenparty“

Jugendcafé „City Point“

Hauptstraße 44, 08056 Zwickau, Tel.: 83 51 96 oder 83 51 97
Öffnungszeiten: Mo-Do, 15-21 Uhr, Fr, 15-22 Uhr, Samstag, 14-18 Uhr, Fitnessraum, 15-21 Uhr
20./21.10., Mädchenübernachtung, P 12, TNB 5 Euro; 22.10., 8.30 Uhr: Ausfahrt Waldspielplatz Langenbernsdorf, P 8; TNB 2 Euro (ge-meinsam mit Spielhaus); 23./24.10., 10-13 Uhr: Kreativkurs Seidenmalerei, P 12, TNB 4 Euro (nur beide Tage zusammen möglich); 28.10., Ausfahrt - Erlebnisbad Bad Lausick, P 12, TNB 7 Euro; 30.10., 10-13 Uhr: Kreativkurs Floristik; P 12, 2 - 3,50 Euro (Kosten je Material)

Alter Gasometer e. V./Jugendbereich

Kleine Biergasse 3, 08056 Zwickau, Tel.: 2 77 21 21
Infos im Internet unter www.buze-zwickau.de, E-Mail: jugend@alter-gasome-ter.de
17.10., 21 Uhr: Lord Bishop (Rock aus New York), P 16;
18.10.-25.10., School Warm Up (Schulverwei-gerer Projekt - Projektwoche auf Rügen); Pro-jekt „Future City“, 20.10.-24.10., ab 10 Uhr, P 13; 20.10., 13-20 Uhr: Jugendtreff, P 13; 21.10., 13-10 Uhr: Jugendtreff, P 13; 23.10., 13-20 Uhr: Jugendtreff, P 13; 24.10., 14-23 Uhr: Jugendtreff, P 13; 27.10., 13-20 Uhr: Jugendtreff, P 13; 28.10.-30.10., Jugendbe-gnung in Frankfurt/Main, P 13; 31.10., 14-23 Uhr: Jugendtreff, P 13

SOS Kinder- und Jugendtreff Rottmannsdorf

Rottmannsdorfer Hauptstraße 32 (Endstelle Buslinie 16, Rottmannsdorf), 08064 Zwickau, Tel.: 7 80 50 15, E-Mail: berthold.grenz@sos-kinderdorf.de Öffnungszeiten: Di - Fr, 15-20 Uhr 20.10.-30.10.: Trommelbau - Workshop: Wir erlernen den Bau einer traditionellen Trom-mel der Indianer, TNB 8 Euro je Trommel, Anmeldung bis 20.10. erforderlich

Evangelisch-Lutherisches Jugendpfarramt

Tonstraße 2, 08056 Zwickau, Tel. 27 75 40, Internet: www.jugendpfarramt.de
23.10., 18.30-22 Uhr: offener Abend, P ab 14, 18.30 Uhr: Volleyball in der Turnhalle, P ab 14, 20.15 Uhr: Fußball in der Turnhalle, P ab 14, 20 Uhr: Töpfert in der Töpfertküche, so wie Dart, Tischtennis, Billard, P ab 14

Freizeitzentrum Marienthal

Marienthaler Str. 120, 08060 Zwickau, Tel. 52 20 26 Kindercafé „Frechdachs“ Mo-Fr, 11-18 Uhr 20.10., 10-12 Uhr: Herbstdeko einmal anders, P 7-14, TNB 1,50 Euro (für Hortgruppen ge-eignet), 14-15 Uhr: Torwandschießen, P 7-14, 14-16 Uhr: Herbstdeko einmal anders, P 7-14, TNB 1 Euro ; 21.10., 10-12 Uhr: Waltraud - die wilde Waldhexe, P 7-14, TNB 0,80 Euro (für Hortgruppen geeignet), ab 14.30 Uhr: Pizza im „Frechdachs“, P 7-14, 14-16 Uhr: Willkommen im Gespensterschloss, P 7-14; 22.10., 10-12 Uhr: P 7-14, TNB 1 Euro (für Hortgruppen geeignet), ab 14 Uhr: Milch-Mix im „Frechdachs“, P 7-14, 14-16 Uhr: Allerlei im Heu, P 7-14, TNB 1 Euro; 23.10., 9.30-11.30 Uhr: Mutter-Kind-Sportgruppe, P 2-6 und Mutti, 9.30-11.30 Uhr: Hobby-Workshop, P ab 7 und Eltern , TNB 1 Euro zuzüglich Material (Anmeldung bis 10.10.), 14-16 Uhr: Kurs „Pergamano“, P 7-14, TNB 1-2 Euro, 14-16 Uhr: Knüppelkuchen backen, P 7-14; 24.10., ab 14 Uhr: Tauschbörse im „Frech-dachs“, P 7-14, 14-16 Uhr: Kurs „Pergamano“, P 7-14, TNB 1-2 Euro (TNB für zwei Tage); 27.10., ab 14.30 Uhr: Kürbis schnitzen, P 7-14, 15-16.30 Uhr: Schnupperkurs Tanzen, P 7-14; 28.10., ab 11 Uhr: Kuchenbäckerei im „Frechdachs“, P 7-14; 29.10., ab 14 Uhr: Tat-toostudio im „Frechdachs“, P 7-14; 30.10., 9.30-11.30 Uhr: Mutter-Kind-Sportgruppe, P 2-6 und Mutti, ab 16 Uhr: Teatime im „Frechdachs“, P 7-14

Schüler treff des SOS-Mütterzentrums Zwickau

Kolpingstraße 22, 08058 Zwickau, Tel.: 39 02 50, E-Mail: daniela.ziemert@sos-kinderdorf.de, Internet: www.sos-kinderdorf.de Öffnungszeiten: Mo - Fr, 9-18 Uhr, täglich Mittagessen um 11.30 Uhr (1,60 Euro) bei Anmeldung bis 10 Uhr möglich
20./21.10., 10-12 und 14-16 Uhr: Papier-schöpfen - wir stellen Papier selbst her und gestalten es mit verschiedenen Materialien, ab P 7, TNB 1 Euro, Wechsel T-Shirt oder Schürze mitbringen; 22.10., 10-12 und 13-16 Uhr: Herstellen von Webräumen und anderen Gegenständen aus Holz, P 9-13, TNB 1 Euro; 23./24.10., 10-12 und 13-16 Uhr: Weben mit verschiedenen Materialien (Wolle, Stoff, Kunstfasern u. a.), P 9 -13, TNB 1 Euro; 25.10., 10 Uhr, bis 26.10., 16 Uhr: Selbstverteidigung für Mädchen - Erlernen von einfachen Selbstverteidigungstechniken, Schulung der Eigen- und Fremdwahrnehmung, Mäd-chen P 10 - 13, TNB 15 Euro, bitte separaten Infozettel beachten, bei Nachfragen erteilt Daniela Ziemert Auskunft; 27.10., 13-16 Uhr: Wettspiele, ab P 7, Turnschuhe und bequeme Kleidung mitbringen; 28.10., 10-16 Uhr: Bil-lardturnier, P 9 - 13; 29.10., 14 Uhr, bis 30.10., 18 Uhr: KIDS IN-MOTION - Musik, Theater und Bewegung für Kinder, P 9 -12, TNB 10 Euro, bitte separaten Infozettel beachten, bei Nachfragen erteilt Manuela Rich-ter Auskunft; 30.10., 15-18 Uhr: Ferienab-schlussparty mit Aufführung der Gruppe KIDS IN-MOTION, ab P 7, TNB 2 Euro

„Kinder treff“ des JC „Plan F“

Hermann-Krasser-Straße 13, 08062 Zwickau, Tel. 7 78 87 07 Öffnungszeiten: Mo-Do, 14.30-18 Uhr, für Kinder von 7-12 Jahren
20.10., 15-17 Uhr: Kochduell; 21.10., 10-16 Uhr: Herbstwanderung, TNB Tagesticket, (Anmeldung bis 21.10., Treff bleibt geschlossen); 22.10., 15-18 Uhr: Bastelkiste; Gestalten mit Naturmaterial; 23.10., 15-18 Uhr: Bastelkiste: Gestalten mit Naturmaterial; 24.10., Kinder-treff geschlossen, Teilnahme am Trödelmarkt mög-lich (Anmeldung bis 22.10.); 28.10., Fahrt nach Bad Lausick/Spaßbad, TNB 7 Euro (Anmel-dung bis 21.10, Treff geschlossen); 29.10., 10-14 Uhr: Sportfest im JC „Atlantis“, TNB Ta-gesticket (Anmeldung bis 21.10., Treff bleibt geschlossen); 30.10., 15-18 Uhr: Halloween-party

Kinder- und Jugendhaus der Lernwerkstatt Zwickau e. V.

Wostokweg 33, 08066 Zwickau, Tel.: 47 69 16, E-Mail: Lernwerkstatt.Zwickau@fh-zwickau.de, Internet: www.fh-zwickau.de Öffnungszeiten: Mo-Fr, 10-18 Uhr 20.10., 10-12 Uhr: Drachen bauen; 21.10., 10-12 Uhr: Musikwerkstatt, 14-16 Uhr: Tanztee; 22.10., 10-12 Uhr: Druckwerkstatt, Bäckerei, ab 10 Jahre, 14-16 Uhr: 3-Generationen

Treff, TNB 1 Euro; 23.10., 10-12 Uhr: Sport-tag, Fußball, 14-16 Uhr: Sportspiele; 24.10., 10-12 Uhr: Besuch des botanischen Gartens, P ab 10 Jahre, 14-16 Uhr: Holzwerkstatt, ab 10 Jahre, TNB 0,50 Euro; „Westernwoche“: 27.10., 10-16 Uhr: Treff im Saloon/Schneide-rei/Wir stellen Körbe her, P ab 10 Jahre, TNB 0,50 Euro; 28.10., 10-12 Uhr: Brot backen, TNB 0,50 Euro; 29.10., 10-16 Uhr: Tagesausflug ins Schloss Stein nach Hartenstein, TNB 2 Euro (Anmeldung bis 24.10. erforderlich); 30.10., 10-16 Uhr: Abschlussfete „Leben in der Westernstadt“ (z.B. Westernstore und Goldwäsche), TNB 1 Euro

AWO-Kinder- und Jugendtreff „Rabennest“

Max-Planck-Straße 1, 08066 Zwickau, Tel.: 47 36 49, E-Mail: awojugendtreff-zwickau@gmx.de, Internet: www.awo-zwickau.de Öffnungszeiten: Mo-Fr, 10-17 Uhr 20./21.10., 10-17 Uhr: Halloweenbasteleien (z. B. Spinnen, Geister, Fensterdeko), ab P 7; 22.10., ab 10 Uhr: Handwerk wie zu Omas Zeiten, ab P 12; 23.10., ab 12 Uhr: Spaghetti-wettessen mit Stäbchen, ab P 7; 24.10., ab 8.30 Uhr: Zoo Leipzig, ab P 10, TNB 8 Euro, Anmeldung bis 10.10. erforderlich; 27.10., 10-17 Uhr: Montagsmaler zum Thema „Gruseln“, ab P 10; 28.10., ab 10 Uhr: Schatzsuche im Weißenborner Wald, ab P 10, Fahrkarte und Verpflegung mitbringen; 29.10., ab 10 Uhr: Gestalten von Kürbislaternen, ab P 8; 30.10., ab 10 Uhr: Halloweenparty, ab P 8, Gruselkostüm erwünscht

Zwickauer Familienzentrum

Scheffelstraße 44, 08066 Zwickau, Tel.: 47 80 03, E-Mail: FZZwickau@abo.freipresse.de, Öffnungszeiten: Mo-Do, 8-17 Uhr, Fr, 8-15.45 Uhr 20.10., 8.45-18 Uhr: Baden im Spaßbad Schöneck - wir fahren mit der Vogtlandbahn nach Schöneck und gehen in das Freizeitbad, P 8 - 14, TNB 8 Euro, Treff 8.45 Uhr vor Bahnhof Zwickau, Verpflegung und Bade-laubnis mitbringen, Anmeldung bis 10.10.; 22.10., 10-15 Uhr: PC-Schnupperkurs für Kinder, P 8 - 12, Anmeldung bis 20.10.; 23.10., 9-15 Uhr: Kreativtag: Wir basteln gemeinsam Fliegenpilze und Topfmännlein, TNB 2 Euro, Voranmeldung erwünscht; 29.10., 13-16 Uhr: Spielenachmittag im Familienzentrum mit Brett- und Kartenspielen sowie Kinderschach-turnier; 30.10., 10-16 Uhr: Treff zum Ferien-ausklang - mit Spiel, Spaß und Glücksrad - für das leibliche Wohl ist gesorgt, TNB je nach Verzehr

„Die Kiste“, Stadtmision Zwickau e. V., Sozialdiakonische Kinderarbeit

Lutherstraße/Spiegelstraße, 08056 Zwickau, Tel.: 47 31 86 für Kinder von 6-14 Jahren
21.10.: 10-15 Uhr: Energieprojekt Strom, Sonne, Wind und Wasser, P 6-14, TNB 2 Euro (inklusive Mittagessen); 22.10.: 10-16 Uhr: Waldtag, P 6-14, TNB 2 Euro (inklusive Mittagessen); 23.10.: 13-17 Uhr: Einrichten des Aquariums; 24.10., 13-17 Uhr: Wir basteln unser Haustier aus Tontöpfen, TNB 1 Euro; „Erlebniswoche“: 27.10., 13-17 Uhr: Wand-erung zu den Quarksteinen (Verpflegung mit-bringen); 28.10., 13-17 Uhr: Waldsportplatz Langenbernsdorf (Verpflegung mitbringen); 29.10., 13-17 Uhr: Ausflug nach Mohlsdorf, Besuch der Töpferei (Verpflegung mitbringen); 30.10., 13-17 Uhr: Naturlehrpfad Loch-mühle (Verpflegung mitbringen)

Spielhaus

Hauptstraße 44, 08056 Zwickau, Tel.: 83 51 46 Öffnungszeiten: Mo-Fr, 12.30-17 Uhr, Sa, 22.2., 14-18 Uhr, für Kinder vom 6-13 Jahren „Bauernmarkt im Spielhaus“: 20.10.: Obst-körbchen basteln, 21.10.: Speckfettbemalte mit Kräutern; 22.10.: Ausfahrt nach Langenbernsdorf-Abenteuerspielplatz, TNB 2 Euro (Voranmeldung); 23.10.: Wurstsuppe mit Nudeln; 24.10.: lustige Kürbisgesichter; 25.10.: Offenes Spielangebot, 27.10.: Vogelscheuche-Krähe basteln, ab 17 Uhr: Mädchenübernach-tung, TNB 3,50 Euro (Voranmeldung); 28.10.: Ausfahrt: Erlebnisbad Bad Lausick, P12, TNB 7 Euro (mit Voranmeldung); 29.10., 10-ca 14 Uhr: Sportfest im JC Atlantis (Voranmeldung); 30.10.: Fledermaus-Girlande basteln

Mädchencafé MÄC

Brückenplatz 4, 08058 Zwickau, Tel.: 30 06 75 Öffnungszeiten (mit wenigen Ausnahmen): Mo-Fr, 10-18 Uhr, ab P 8 Wir kochen jeden Tag gemeinsam ein Mittagessen. Wer mitmachen will, bitte je Essen 1 Euro mitbringen. Treffpunkt für alle Veran-staltungen ist das MÄC.

20.10., 14 Uhr: Ramba-Zamba in der Turn-halle, Kindertageskarte Straßenbahn mitbringen; 21.10., 11 Uhr: Jump! Alles hüpf!, Kin-dertageskarte Straßenbahn mitbringen; 22.10., 15 Uhr: Radtour, TNB 1 Euro (für Picknick), Fahrrad, Helm, Krankenversiche-rungskarte mitbringen; 23.10., 11 Uhr: Auf die Rollen fertig - los!, Inliner-Ausrüstung mitbringen; 24.10., 15 Uhr: Bowling, TNB 1 Euro; 27.10., 15 Uhr: Vorsicht Drachen!

Drachensteigen und Kieselhüpfen; 28.10. (MÄC erst ab 16 Uhr geöffnet) und 29.10.: Draußen ist es kalt, deshalb zelten wir im MÄC! (2 Übernachtungen mit Kinobesuch am 28.10.), begrenzte TN-Zahl, TNB 6 Euro und Kinogeld, Schlafsack, Zahnbürste und Waschertasche, Handtücher, Krankenversiche-rungskarte mitbringen; 29.10., 14 Uhr: Wald-Rallye, festes Schuhwerk mitbringen; 30.10.: Frühstück, aufräumen und ab heute wieder zu Hause schlafen! (MÄC ab 11 Uhr geschlossen)

YAMAHA-Musikschule

10. SPORTLEREHRUNG DER STADT ZWICKAU

Verdienstvolle Sportler und Funktionäre ausgezeichnet

Bereits zum 10. Mal ehrte die Stadt Zwickau ihre Sportlerinnen und Sportler, die im vergangenen Jahr hervorragende Leistungen im Sport erreichten, sowie Funktionäre, die sich im sportlichen Ehrenamt besonders engagierten. Im feierlichen Rahmen nahmen am 6. Oktober im Stadtratssaal verdienstvolle Zwickauer aus den Händen der 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters und Bürgermeisterin für Soziales und Kultur, Dr. Pia Findeiß, sowie des Präsidenten des Stadtsportbundes, Jürgen Weber, den Ehrenbrief der Stadt Zwickau bzw. die Sportplakette der Stadt Zwickau in Gold, Silber oder Bronze entgegen.

Geehrt wurden insgesamt 95 Sportler und Mannschaften. Der Ehrenbrief wurde 11-mal überreicht, die Ehrenplakette in Gold wurde einmal, in Silber 26-mal und in Bronze 57-mal übergeben. Die Auszeichnungen erfolgten auf Basis der „Richtlinie der Stadt Zwickau in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdiente im Sport“.

In ihrer Rede unterstrich die Bürgermeisterin, dass die Stadt mit einem gewissen Stolz mit der 10. Sporterehrung eine Art kleines Jubiläum begehe. Dies sei sicherlich ein Ausdruck dessen, welche Rolle der Sport in der Robert-Schumann-Stadt spielt. Sie machte auf die Tatsache aufmerksam, dass diese Veranstaltung in traditioneller Form mit einem wesentlich größeren Teilnehmerkreis stattfindet als die 1. Ehrung im Jahre 1994, damals noch in der Jakobskapelle. Dies geschehe trotz der äußerst schwierigen gegenwärtigen Zwickauer Finanzsituation. Eine Tatsache, die sie froh stimme: „Es ist aber auch ein Ausdruck der hohen Leistungen, die der Stadtsportbund in den Vereinen und Fachausschüssen durch eine große Anzahl von ehrenamtlich im Sport tätigen Übungsleitern, Sporthelfern, Kampf- und Schiedsrichtern sowie Vereinsfunktionären erbracht hat...“ Zugleich sei die Veranstaltung ein Dankeschön für die ausgezeichneten Ergebnisse der Sportler und Sportmannschaften, mit denen die Akteure Zwickau weit über die Stadtgrenzen - ja sogar oftmals über Ländergrenzen hinaus - bekannt machen.

Auszeichnung von Sportfunktionären mit dem Ehrenbrief der Stadt Zwickau

Brenner, Heinz (SV Union Zwickau), langjähriger Sportfunktionär und Übungsleiter im Kanusport
Heining, Petra (ESV Lok Zwickau), Funktionärin und Übungsleiterin im Frauensport
Huck, Irmgard (WSG Neuplanitz), Gründungsmitglied des Vereins langjährige Übungsleiterin der Frauengymnastik
Illgen, Christa (Kanu-Club Zwickau), Vorstandsmitglied und langjährige verdienstvolle Funktionärin im Kanusport
Langer, Heinz (Schwimmverein Zwickau von 1904), langjähriger verdienstvoller Funktionär, Übungsleiter und Ausbilder im Schwimmen
Müller, Edith (SV Empor West Zwickau), verdienstvolle Übungsleiterin im Frauenturnen
Rothenmann, Volker (Postsportverein Zwickau), langjähriges verdienstvolles Vorstandsmitglied im Kegeln
Seifert, Helga (TSV Crossen), langjährige verdienstvolle Übungsleiterin der Seniorengymnastikgruppe
Steffen, Günter (SV Empor West Zwickau), langjähriger verdienstvoller Übungsleiter im Schach
Tittmann, Siegfried (ESV Lok Zwickau), langjähriger verdienstvoller Übungsleiter der Laufgruppe

Weißflog, Reiner (ESV Lok Zwickau), langjähriger Funktionär und Übungsleiter im Schwimmen

Auszeichnung von Sportlerinnen, Sportlern und Sportmannschaften mit den Sportplaketten der Stadt Zwickau

SPORTPLAKETTE IN GOLD

Selbmann (Wick), Jacqueline (1. SC Flamingo Zwickau), 2. Platz bei Deutschen Meisterschaften im Synchronschwimmen, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Silber

SPORTPLAKETTE IN SILBER

Berhold, Marlen (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin im Radsport, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Chmielecki, Sven (ESV Lok Zwickau), 5. Platz bei der Europameisterschaft im Trampolinturnen im Nachwuchs und Bundes-„B“-Kader
Eichhorst, Roland (1. Großkaliber Schützenverein Zwickau 91), Deutscher Meister im Pistolenchießen

Friedrich, Katharina (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin im Trampolinturnen, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze
Haß, Erik (SV Vorwärts Zwickau), 2. Platz bei Deutschen Meisterschaften im Straßenlauf 4. Platz bei Studenten Europameisterschaften in der Leichtathletik und Bundes-„B“-Kader

Prof. Dr. Heiland, Leonore (SV Zwickau von 1904), Sachsenmeisterin im Schwimmen und 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Hertel, Gerhard (SV Zwickau von 1904), 2-facher Sachsenmeister im Schwimmen, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Hündgen, Marcel (1. Asiatischer Kampfkunstverein Zwickau), Europameister im Judo

Janke, Steffen (SV Vorwärts Zwickau), 3-facher Sachsenmeister in der Leichtathletik, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Dr. Krause, Manuela (SV Vorwärts Zwickau), 3. Platz bei den Deutschen Hallenmeisterschaften der Senioren in der Leichtathletik/800 mLauf

Kunze, Martin (ESV Lok Zwickau), 2. Platz bei Deutschen Meisterschaften im Rodeln, 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften im Doppelsitzer

Lenk, Tobias (ESV Lok Zwickau), 2. Platz bei Deutschen Meisterschaften im Rodeln

Leonhardt, Swen (1. Großkaliber Schützenverein), Deutscher Meister im Gewehrschießen

Müller, Thomas (SV Vorwärts Zwickau), mehrfacher Sachsenmeister in der Leichtathletik, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Müller, Tony (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeister im Radsport, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Münch, Sylvia (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeisterin im Crosslauf, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Meschkat, Katrin (ESV Lok Zwickau), mehrmalige Sachsenmeisterin im Rhönradturnen

Schubert, Marcus (1. Asiatischer Kampfkunstverein Zwickau), 2-facher Vize Europameister im Jujutsu

Schuhmann, Ursula (SV Zwickau von 1904), Sachsenmeisterin im Schwimmen, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Pietzka, Nick (ESV Lok Zwickau), Ostdeutscher und Sachsenmeister im Kunstradfahren

Strümpkes, Nadine (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin und Ostdeutsche Meisterin im Kunstradfahren, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Rau, Karl-Friedrich (SV Zwickau von 1904),

Weiser, Nick (ESV Lok Zwickau), 2-facher Sachsenmeister im Radsport, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Wujan, Vitali (1. Taekwondo & Allkampf Verein Zwickau), Deutscher Vize Meister im Taekwondo und Bundeskader

Wolff, Hans-Walter (SV Vorwärts Zwickau), 5. Platz bei der Europameisterschaft im Halbmarathon der Senioren

Wünsche, Kristin (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin und Ostdeutsche Meisterin im Kunstradfahren, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

1. Männer Mannschaft im Rollstuhlbasketball (RSC - Rollis Zwickau), Deutscher Pokalsieger und 5. Platz im Champions Cup

Mannschaft im Synchronschwimmen Erwachsene Kombination B (1. SC Flamingo Zwickau), 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften in Kombination und Gruppe im Synchronschwimmen

Jugendmannschaft im Schießen (1. Zwickauer Schützenverein 90), Deutscher Meister im Pistolenchießen

SPORTPLAKETTE IN BRONZE:

Baumann, Angelika (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin in der Leichtathletik

Blauthut, Olaf (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeister in der Leichtathletik

Clauß, Daniel (1. Zwickauer Schützenverein 90), 2-facher Sachsenmeister im Pistolenchießen

Clauß, Markus (1. Zwickauer Schützenverein 90), Sachsenmeister im Pistolenchießen

Fieber, Christin (1. SC Flamingo Zwickau), Mitglied der Jugend-Nationalmannschaft im Synchronschwimmen

Gerischer, Marika (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin in der Leichtathletik

Giebner, Sören (SV Zwickau von 1904), 2-facher Sachsenmeister im Schwimmen

Gierisch, Kristin (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeisterin in der Leichtathletik

Göpel, Eric (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeister im Rodeln

Hederer, André (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeister im Rodeln

Heinrich, Steffen (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeister im Crosslauf

Heinzel, Anja (SV Vorwärts Zwickau), 2-fache Sachsenmeisterin in der Leichtathletik

Hertel, Annika (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin im Rhönradturnen

Jochum, Anna (ESV Lok Zwickau), Ostdeutsche Meisterin und Sachsenmeisterin im Kunstradfahren

Knorr, Joachim (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeister im Crosslauf

Kranich, Mareike (ESV Lok Zwickau), 2-fache Sachsenmeisterin im Kunstradfahren

Köhler, Konstanze (TSC Silberschwan Zwickau), Sachsenmeisterin im Tanzsport

Seidel, Philipp (TSC Silberschwan Zwickau), Sachsenmeister im Tanzsport

Loew, Luise (1. SC Flamingo Zwickau), 3-fache Sachsenmeisterin im Synchronschwimmen

Martin, Frank (SV Zwickau von 1904), 2-facher Sachsenmeister im Schwimmen

Meschkat, Katrin (ESV Lok Zwickau), mehrmalige Sachsenmeisterin im Rhönradturnen

Meschkat, Tiffany (BSV Sachsen Zwickau), Mitglied der Jugend-Nationalmannschaft im Handball

Müller, Bianca (ESV Lok Zwickau), 3-fache Sachsenmeisterin im Kunstradfahren

Pietzka, Nick (ESV Lok Zwickau), Ostdeutscher und Sachsenmeister im Kunstradfahren

Strümpkes, Nadine (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin und Ostdeutsche Meisterin im Kunstradfahren, 3-maliges Verleihen der Sportplakette in Bronze

Rau, Karl-Friedrich (SV Zwickau von 1904),

Sachsenmeister im Schwimmen

Schiwe, Sina (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin im Rodeln

Schott, Philip (ESV Lok Zwickau), Ostdeutscher und 2-facher Sachsenmeister im Kunstradfahren

Schubert, Hans-Jürgen (SV Zwickau von 1904), Sachsenmeister im Schwimmen

Sarfert, Madlen (TSC Silberschwan Zwickau), Sachsenmeisterin im Tanzsport

Seifert, Karl-Heinz (1. Zwickauer Schützenverein 90), 2-facher Sachsenmeister im Pistolenchießen

Simanowski, Anne (1. SC Flamingo Zwickau), 2-fache Sachsenmeisterin im Synchronschwimmen

Stangenberg, Tobias (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeister im Kunstradfahren

Stark, Regina (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin im Crosslauf

Sternberg, Sabrina (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeisterin im Rodeln

Stier, Maximilian (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeister im Radsport

Strümpkes, Linda (ESV Lok Zwickau), Ostdeutsche- und Sachsenmeisterin im Kunstradfahren

Trommler, Daniel (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeister in der Leichtathletik

Trommler, Frank (SV Zwickau von 1904), 2-facher Sachsenmeister im Schwimmen

Trommler, Kerstin (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeisterin in der Leichtathletik

Tunger, Theresa (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeisterin in der Leichtathletik

Waldbheim, Erik (TSC Silberschwan Zwickau), Sachsenmeister im Tanzsport

Wehner, Stephanie (BSV Sachsen Zwickau), Mitglied der Jugend-Nationalmannschaft im Handball

Werner, Sebastian (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeister im Trampolinturnen, Bundes-„C“-Kader

Wiehe, Volkmar (1. Zwickauer Bowlingclub), Sachsenmeister im Bowling

Mannschaft im Synchronschwimmen Erwachsene Kombination A (1. SC Flamingo Zwickau), 2-facher Sachsenmeister im Synchronschwimmen

Mannschaft im Synchronschwimmen Schülerinnen (1. SC Flamingo Zwickau), Sachsenmeisterin im Synchronschwimmen

2. Frauen-Mannschaft im Handball (BSV Sachsen Zwickau), Sachsenmeister im Handball (Trainerin: Isabella Glaser)

Mannschaft D-Jugend/weiblich im Handball (BSV Sachsen Zwickau), Sachsenmeister im Handball (Trainerin: Eggle Kalinauskaite)

Mannschaft E -Jugend/weiblich im Handball (SV Chemie Zwickau), Sachsenmeister im Handball (Trainerinnen: Antje Klitzsch, Elke Böhm)

1. Herren-Mannschaft im Bowling (1. Zwickauer Bowlingclub), Sachsenmeister im Bowling

Männer-Mannschaft im Schießen (1. Zwickauer Schützenverein 90), Sachsenmeister im Pistolenchießen

Damen-Mannschaft im Tischtennis (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeister im Tischtennis

Mannschaft in der Leichtathletik Senioren II (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeister im Crosslauf

Mannschaft Schülerinnen B in der Leichtathletik (SV Vorwärts Zwickau), Sachsenmeisterin in der Leichtathletik

Jugendmannschaft im Radsport/Straße (ESV Lok Zwickau), Sachsenmeister im Radsport

FERIENSPIELE

Vielseitige Angebote

Auch in diesem Jahr hat das Jugend- und Sozialamt für die Kinder unserer Stadt Ferienspiele zu den Herbstferien vom 20. bis 30. Oktober organisiert. Die Tagesprogramme der Einrichtungen sind nur Vorschläge an die Teilnehmer, da eine Vorabplanung notwendig ist. Die Einrichtungen sind jedoch auch offen für alle neuen Vorschläge, Hinweise oder Veränderungen, die im Rahmen des Machbarkeitsliegen. Es werden während der Betreuungszeit eine Mittagessen und ein Getränk gereicht. Ein Versicherungsschutz hinsichtlich Unfall und Haftpflicht ist gewährleistet.

Teilnehmerbetrag

Der Betrag der Teilnehmer der Stadt Zwickau beträgt pro Woche und Kind 15 Euro. Ist eine Übernachtung geplant erhöht sich der Wochenbetrag auf 18 Euro. Anmeldungen für einen Tag sind möglich, hier liegt der Teilnehmerbetrag pro Tag und Kind bei 4,20 Euro. Bei einer Anmeldung von mindestens 3 zusammenhängenden Tagen wird ein Teilnehmerbetrag pro Tag und Kind von 3 Euro erhöht. Teilnehmer, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Zwickau haben, bezahlen pro Woche und Kind 21,50 Euro. Demzufolge werden bei Anmeldungen für nur einen Tag pro Kind 6 Euro oder bei Anmeldungen für mindestens 3 zusammenhängende Tage pro Tag und Kind 4,30 Euro erhoben.

Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder erfolgt durch die Sorgeberechtigten oder einen Beauf

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

■ Ausführung von Bauleistungen an Zwickauer Schulen bzw. schulischen Einrichtungen

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Zwickau nach VOB/A § 17 (1)

a) Stadtverwaltung Zwickau, Schulverwaltungsamts, Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau, Tel.: 0375/83 40 00, Fax: 0375/83 40 40

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 (1)

c) Ausführung von Bauleistungen mit werkvertraglicher Bindung von 25 nach §§ 260 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - in der Fassung des 1. SGB III - Änderungsgesetz, geförderten Arbeitnehmern (Vergabe-ABM).

d) Stadt Zwickau

e) Beräumungs-, Demontage-, Abbruch-, Sanierungs-, Wegebau- und Renaturierungsarbeiten an 11 Zwickauer Schulen/schulischen Einrichtungen.

f) Nein

g) Entfällt

h) Ausführungszeitraum vom 24.11.2003 bis 23.11.2004

i) IPW Ingenieurbüro P. Windisch, Leipziger Str. 222, 08058 Zwickau, Tel.: 0375/29 65 04

Die Unterlagen können spätestens bis zum 04.11. 2003 angefordert werden.

j) Aufwandsentschädigung für die Verdingungsunterlagen - 18,50 per Verrechnungsscheck, Post- oder Banküberweisung bzw. bar gegen Quittung

k) 04.11.2003, 10.00 Uhr

l) IPW Ingenieurbüro P. Windisch, Leipziger Str. 222, 08058 Zwickau

m) Deutsch

n) Bieter sowie deren Bevollmächtigte

o) 04.11.2003, 10.00 Uhr, Schulverwaltungsamts Zwickau,

Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau

p) Es wird ein Sicherheitseinbehalt für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 v. H. sowie für die Gewährleistung in Höhe von 3 v. H. der Sachkostensumme (Brutto) vereinbart.

q) Die Zahlung erfolgt in Teilraten nach Leistungsfortschritt (Meilenstein).

r) Bietergemeinschaften müssen eine gesamtschuldnerische Haftungserklärung vorlegen. Die Rechtsform der Bietergemeinschaften ist frei.

s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit Angaben gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a bis g VOB/A zu machen. Der Bieter hat weiterhin Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft, des Finanzamtes, der Krankenkasse und Haftpflichtversicherung vorzulegen.

t) 04.12. 2003

u) Nebenangebote mit fachlicher Begründung sind ausdrücklich erwünscht.

v) Regierungspräsidium Chemnitz, VOB-Stelle Altchemnitzer Str. 41 09105 Chemnitz

EINLADUNG

■ Gemeinsame Aktion der Stadt Zwickau und des Landkreises Zwickauer Land

,Erlebnistag Wandern“

Ein neuer Name für ein altes Vergnügen

Unter dem Motto „Erlebnistag Wandern“ rufen die Stadt und das Landratsamt Zwickau sowie die dazugehörigen Sportbünde alle Bürger der Region für Sonntag, den 19. Oktober 2003, zum traditionellen Wandervergnügen auf.

Unter der Schirmherrschaft des Landrates des Zwickauer Landes, Christian Otto und des Oberbürgermeisters der Stadt Zwickau, Dietmar Vettermann, wird mit der diesjährigen Wanderveranstaltung die langjährige Tradition der ehemaligen Volkswandertage fortgesetzt. Unter der bewährten Federführung des Vereines Wanderfreunde Zwickau e. V. werden wiederum zwei gut gekennzeichnete Strecken über 8 km bzw. 12 km für alle Wanderer vorbereitet.

Pünktlich 9 Uhr - nach einem kurzen Grußwort der Schirmherren des diesjährigen „Erlebnistages Wandern“ am Start- und Zielort, der Gaststätte „Zum Fernblick“ in Zwickau - führt die Wanderung quer durch den herbstlich geschmückten Zwickauer Waldpark. Für alle etwas später wachwendenden Wanderer besteht die Möglichkeit, bis spätestens 10 Uhr die Wanderung zu beginnen.

Anton-Günther-Weg, Böser Brunnen und Bellmannsbrunnen sind die markanten Punkte für alle Wanderfreunde, die sich für die kürzere Strecke entscheiden. Auf der etwas größeren Tour, über ca. 12 km, werden die Stadtteile Weissenborn und Niederhohnsdorf zusätzlich einbezogen.

Die beiden auf der Strecke eingerichteten Kontrollpunkte im Hermann-Goch-Haus der Stadtmission Zwickau und an den Waldparkteichen werden für das leibliche Wohl aller Wanderteilnehmer sorgen. Heißer Tee, Speckfettbrote und einige andere Schmecken halten die Organisatoren in ausreichendem Maße bereit. Der Küchenmeister der Gaststätte „Zum Fernblick“ hält darüber hinaus am Zielort ab 10.30 Uhr ein ausgewogenes Speisenangebot für alle Wanderer bereit. Alle diejenigen Wanderteilnehmer, die sich weiterhin sportlich betätigen möchten, haben die Möglichkeit, die hauseigenen Bowlingbahnen zu testen.

Unter allen erfolgreichen Wanderern, die bis spätestens 14 Uhr das Ziel erreichen, werden die begehrten wertvollen Wandergroschen und weitere lukrative Preise verlost.

Rückfragen unter: Tel. 83 52 12

SPORT FÜR JEDERMANN

Walking-Day-Tour 2003 machte in Zwickau Station

In insgesamt sechs deutschen Städten fanden in diesem Jahr durch den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) organisierte Walking-Day-Touren im Rahmen der Walking-Day-Tour 2003 statt.

Im engen Zusammenwirken zwischen dem Sportamt der Stadt Zwickau und der vom DLV beauftragten Agentur sowie der großzügigen Unterstützung der örtlichen Partner und Sponsoren (Holiday-Inn Hotel, Intersport Sport Eger, Barmer Ersatzkasse) wurde diese groß angelegte Aktion des Breitensports auf dem Zwickauer Kornmarkt zu einem vollen Erfolg. Rund 250 Walking-Interessierte aus der Stadt, dem Umland und weiteren Bundesländern, fanden am 4. Oktober den Weg in die Zwickauer Innenstadt, um sich zum eigentlichen Höhepunkt, einem gemeinsamen Pasta-Party sowie

wie zu verschiedenen Fragen der Gesundheitswirkung und der gesundheitlichen Vorbeugung boten allen Veranstaltungsteilnehmern ausgiebige Informationen zum Thema

Walken. Zwei eigens für den Walking-Day markierte Strecken durch die Zwickauer Innenstadt, das Schwanenteichgelände und entlang des Muldendamms über 6,5 km bzw.

3 km fanden unter den Walkern großen Anklang. Unter den Aktiven befand sich u. a. auch die Schirmherrin der Veranstaltung, die Bürgermeisterin für Soziales und Kultur Dr. Pia Findeiß. Mehr oder weniger erschöpft fanden sich nach etwa 1:30 h alle Walker gut gestimmt auf dem Kornmarkt wieder ein.

Eine gemeinsame Pasta-Party sowie

Foto: Sportamt die Gründung des 1. Zwickauer Wal-

kingtreffs rundeten die gelungene Veranstaltung, die im nächsten Jahr ihre Fortsetzung finden soll, erfolgreich ab.

Interessenten am Walken haben die Möglichkeit, sich an den Verein für Sport und Gesundheit, Maren Ungern, Ketscher Straße 21, 08141 Reinsdorf zu wenden.

Diese überaus erfreuliche Teilnehmerzahl zeigt deutlich, dass das Interesse unserer Mitmenschen am Walking, einer äußerst effektiven gesundheitswirksamen Sportart, die den gesamten Körper beansprucht und trainiert, enorm gestiegen ist. Umfangreiche Informationsstände zu Ausrüstungsgegenständen so-



Christian Schenk persönlich, ehemaliger Zehnkampf-Olympiasieger, erläuterte in äußerst anschaulicher Form die Technik des Walkens und stimmte die anwesenden Teilnehmer auf den eigentlichen Höhepunkt, einen gemeinsamen Pasta-Party sowie Foto: Sportamt ein.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

■ Regierungspräsidium Chemnitz

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Oberrothenbach, Mosel, Schlunzig, Hain, Königswalde, Wulm, Berthelsdorf vom 6. Oktober 2003

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass die Wasserwerke Zwickau GmbH, Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3181), gestellt hat.

Der Antrag umfasst bestehende Trinkwasserleitungen, Steuerkabel, Fernmeldekabel, eine Druckerhöhungsanlage, einen Hochbehälter sowie Zuwegung im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 14-3043/2003.032).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Zwickau (Gemarkungen Oberrothenbach, Mosel, Schlunzig, Hain), der Stadt Werdau (Gemarkung Königswalde) und der Gemeinde Mülsen (Gemarkungen Wulm, Berthelsdorf) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 3. November 2003, bis Montag, dem 1. Dezember 2003,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Ge-

setzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energieförderleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 6. Oktober 2003

JUBILARE

Der Oberbürgermeister der Stadt Zwickau gratuliert:

■ zum Geburtstag

99 Jahre	Rudolf Schmidt
95 Jahre	Marie Stengel
am 29. Oktober:	am 17. Oktober:
am 17. Oktober:	Werner Müller
am 24. Oktober:	Paul Anders
90 Jahre	Anton Salomon
am 19. Oktober:	Elfriede Ilgner
am 21. Oktober:	Elsa Händel

■ zum Ehejubiläum

60 Jahre verheiratet (diamantene Hochzeit)	am 17. Oktober: Maria und Kurt Seifert
50 Jahre verheiratet (goldene Hochzeit)	am 15. Oktober: Edith und Heinrich Lorenz
am 17. Oktober: Ruth und Georg Göttling, Helga und Karl-Heinz Rothbäler	am 24. Oktober: Ruth und Egon Bretschneider, Ilse und Manfred Hanke, Sieglinde und Helmut Hoffmann, Irmgard und Walter Schlücker
am 27. Oktober: Inge und Gerhard Weber	am 25. Oktober: Jutta und Johannes Jahn
*) soweit im Melderegister des Einwohnermeldeamtes erfasst	

INFORMATION DES JUGEND- UND SOZIALAMTES

Ökumenischer Hospizdienst begleitet behutsam Sterbende und Trauernde

In Zwickau stehen gegenwärtig 15 Mitarbeiter des Ökumenischen Hospizdienstes „Elisa“, den der Caritasverband gemeinsam mit der Stadtmission und Johanniter-Unfallhilfe für Zwickau und den Landkreis Zwickauer Land aufgebaut hat, für Sterbe- und Trauerbegleitung zur Verfügung. Im September beginnen weitere 14 mit einer Ausbildung.

■ Beratung und Hilfe braucht auch finanzielle Unterstützung

Katrin Schlachte und Birgit Leipoldt (*Haus der Caritas, Reichenbacher Straße 36, Tel. (0170)4 12 92 86, (0375)3 90 38 44*) beraten als hauptamtliche Mitarbeiterinnen Familien, die schwerkranke Angehörige pflegen, begleiten trauernde Menschen, koordinieren den Dienst der ehrenamtlichen Hospizhelfer und unterstützen sie während ihres Einsatzes fachlich und seelsorgerisch. Erfreulich ist, dass auch finanzielle Hilfe nicht ausbleibt. So wird die Hälfte der Kollekte zum ökumenischen Gottesdienst am Stadtfestsonntag der Hospizarbeit zugute kommen, wie Superintendent Eberhard Dittrich versprach.

■ Was leistet der Hospizdienst?

Ambulante Hospizhelfer wollen die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen in den Familien ermöglichen und den Familien in dieser bedrückenden Lebenszeit mit Rat und Tat nahe sein. Sie wollen ein Stück Alltag und Normalität in den Lebensraum der Patienten bringen, Angst und Last tragen helfen, ein offenes Ohr für alle Probleme, auch für so wichtige Themen wie Sterben, Tod und Trauer, Schuld und Vergebung, vorurteilsfrei und hilfreich anbieten.

ben, Tod und Trauer, Schuld und Vergebung, vorurteilsfrei und hilfreich anbieten.

■ Erfahrungsaustausch im Städtenetz

Im November 2002 trafen sich Seniorenaufträge, Hospizmitarbeiter und Sozialarbeiter des Hofer Klinikums erstmals zu einem Erfahrungsaustausch über die Entwicklung und den Stand der Hospizarbeit in den benachbarten Regionen. Dies geschah im Rahmen des Sächsisch-Bayerischen Städtenetzes in Hof. Diskutiert wurden Chancen, Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Hospizarbeit. Im Verlauf des o. g. Erfahrungsaustausches war es für Katrin Schlachte interessant zu erfahren, dass auch in Bayern ambulante Hospizdienste um eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und ambulanten Pflegeeinrichtungen kämpfen müssen. Dies, obwohl das kostenlose Angebot ehrenamtlicher Hospizhelfer professionelle Dienste, wie ambulante und statioäre Pflegeeinrichtungen, Ärzte und Therapeuten, hervorragend ergänzen kann.

■ Erfahrungsaustausch im Städtenetz

Im November 2002 trafen sich Seniorenaufträge, Hospizmitarbeiter und Sozialarbeiter des Hofer Klinikums erstmals zu einem Erfahrungsaustausch